DAS MONOPOL DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK UND DIE GRENZEN DER GELDAUSGABE

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649767168

Das Monopol der Schweizerischen Nationalbank und Die Grenzen der Geldausgabe by Silvio Gesell

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

SILVIO GESELL

DAS MONOPOL DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK UND DIE GRENZEN DER GELDAUSGABE



DAS MONOPOL DER SCHWEIZERISCHEN **NATIONALBANK **

UND DIE GRENZEN DER GELDAUSGABE

IM FALLE EINER SPERRUNG DER FREIEN GOLDAUSPRÆGUNG

* * * * VON * * * *
SILVIO GESELL





BERN 1901 * * * * *
DRUCK UND VERLAG
VON K. J. WYSS * *





Vorwort.

Zur Zeit als der sog. lateinische Münzbund geschlossen wurde, galten die Münzen allgemein als einfache Metallbarren und die Begriffsbestimmung, die Chevalier von den Münzen gab:

*Die Münzen sind Metallbarren, deren Ge-«wicht und Feingehalt gewährleistet ist» stiess nirgendwo auf Widerspruch.

Von Vorrechten (Privilegien), in deren Genuss die Münzen stehen, war damals keine Rede; man hätte auch nicht von Geldprivilegien sprechen können, ohne mit der Barrentheorie in Widerspruch zu geraten.

Hätte man in der Folge dieser Theorie, die als die

wahre Grundlage des lateinischen Münzbundes zu betrachten ist, treu bleiben können, so wären aus der Aufhebung der freien Silberprägung den Vertragsmächten keinerlei Unbequemlichkeiten erwachsen. Ob gemünzt oder nicht — die Silbermünzen waren ja nur Silberbarren, deren Preis man ausserhalb des Bereichs der Gesetzgebung gestellt wähnte. Kein Vertrag, kein Vertragsbruch konnte den Preis der Silbermünzen beeinflussen, dachte man. Den für sie bezahlten Preis trugen die Silbermünzen als

inneren Wert (?) (valeur intrinsèque) in ihrem Metallgehalt mit sich herum und dieser Preis war unantastbar. Wie man mit dem Gelde den Tagelöhner bezahlt, so war mit dem Silbergehalt der Münzen der Inhaber entlohnt. Jeder Besitzer einer Münze hatte das, worauf er rechtlichen Anspruch erheben konnte, in der Hand, nämlich eine bestimmte, genau abgewogene Gewichtsmenge Silber.

Das war allgemein die herrschende Ansicht über das Geldwesen; weder Volk, noch Wissenschaft, noch Gesetzgebung erhob dagegen Einspruch.

Demnach brauchten auch keine Bestimmungen für eine Aufhebung der freien Silberprägung getroffen zu werden. Man hätte, falls sich eine solche Massregel als nötig erweisen sollte, die silbernen Münzen ganz einfach auf Kosten und für Rechnung der Besitzer entmünzt (demonetisiert), d. h. man hätte die Münzen praktisch zu dem gemacht, für was sie allgemein gehalten wurden, zu einfachen Metallbarren, zu ganz gemeiner Ware. Von Bedeutung konnte das weder für den Staat noch für die Eigentümer der Münzen sein. Die Besitzer der Münzen hätten sich in solchem Falle von irgend einem Goldschmied den «inneren Wert» auszahlen lassen.

Der Staat, der bei der Ausprägung des Silbers nichts verdiente, hielt sich den Geldbesitzern gegenüber frei von jeder Pflicht. Es waren doch keine Schulden, die der Staat mit der Ausprägung des Silbers übernahm?

Und wäre der Preis des Silbers gesunken, was ging das den Staat an? Der Staat hatte sogar ein unmittelbares Interesse daran, dass das Silber billiger wurde, denn je billiger das Silber wurde, umso leichter konnte der Staat seinen in Franken eingegangenen Verpflichtungen (die er als Silber-Lieferungsverträge betrachtete) nachkommen. Den Steuerzahlern gegenüber wäre der Staat sogar verpflichtet gewesen, den Preisfall des Silbers zu begünstigen, genau wie er heute sich verpflichtet glaubt, zu Gunsten der Steuerzahler auf eine Herabsetzung des Zinsfusses hinzuwirken. Die Verluste, die mit einem Preisfall des Silbers verbunden gewesen wären, sollten voll und ganz auf den Schultern seiner Eigentümer lasten.

Geld im heutigen Sinne gab es bei Gründung des lateinischen Münzbundes nicht. Der Staat stempelte zwar die Metallbarren ab, wie er auch heute noch in vielen Ländern den Gold- und Silberwaren einen Stempel aufdrückt, aber damit übernahm er nicht die Verpflichtung, die Inhaber vor Verlusten zu schützen, die aus einem Preisfall der betreffenden Metalle entstanden. Der Staat hatte für die Verluste, die aus Preisschwankungen der von ihm abgestempelten Münzen erwuchsen, ebensowenig aufzukommen, wie er für Verluste an den gleichfalls von ihm abgestempelten Silberlöffeln haftbar Keinem Besitzer gestempelter Silberbarren würde es übrigens in den Sinn gefallen sein, etwaige Profite, die ihm aus den Preisschwankungen erwachsen konnten, an den Staat abzutragen. Die Schwierigkeiten für den lateinischen Münzbund entstanden erst, als man den Boden, auf dem er fusste, verliess und unter Verwerfung der Barrentheorie die Verluste an den Silbermünzen dem Staate aufbürdete. Hierdurch wurde die Stellung, die der Staat dem Gelde gegenüber einnimmt,

von Grund aus

geändert und die Bestimmungen des Münzbundes

erhielten eine Tragweite, die sie ursprünglich nicht besassen.

Wenn man daher, wie es oft geschieht, den Gründern des lateinischen Münzbundes einen Vorwurf daraus macht, dass sie es unterliessen, ausreichende Liquidationsbestimmungen zu treffen, so thut man ihnen Unrecht. An dem Bunde war in seiner ursprünglichen Bedeutung und Begrenzung nichts zu liquidieren. Der Mangel an Liquidationsbestimmungen stellte sich erst nachträglich ein, als man den Staat mit den Silbermünzen belastete und dadurch eine

Liquidationsmasse

schuf.

Anders verhält es sich jetzt mit der Goldwährung. Der praktischen Verwerfung der Barrentheorie — wie sie aus der Uebernahme der Verluste durch den Staat hervortritt, ist die Theorie langsam gefolgt. 1)

«Nach der modernen juristischen Auffassung ist die «absolute Selbstständigkeit des Geldes, die gänzliche «Lostrennung des Geldes von dem Stoft, aus dem es «hergestellt ist, anerkanut.»

Freilich wird diese moderne Auffassung nicht allgemein geteilt. Wenn z. B.

Otto Arendt in seinem Leitfaden der Währungsfrage, 18. neubearbeitete Aufl. (S. 2), sagt:

«Das Geld ist nichts anderes, als die Bezeichnung für «eine bestimmte Menge Edelmetall. So war der deutsche «Thaler '/so Pf. Silber und so ist das deutsche 20-Mark-«stück ²⁰/₁₃₈₅ Pf. Gold»,

so giebt er damit kund, dass er die Barrentheorie nicht aufzugeben beabsichtigt. Nebenbei gesagt: 1/80 Pfund Silber ist heute noch genau, was es früher war, nämlich 1/80 Pfund

^{&#}x27;) Karl Helfferich sagt in der «Nation» vom 24. März 1900:

Es wird anerkannt, dass zwischen Gold und Geld das Gesetz liegt, welches beide Dinge trennen und vereinigen kann. Weder in der Praxis noch in der Theorie wird die goldene Münze als Metallbarre im Sinne der früheren Begriffsbestimmung angesehen. Wollte man z. B. den goldenen Münzen heute die Geldprivilegien entziehen, so würden sich ihre Besitzer auf die Entmünzung des Silbers berufen und die gleiche Berücksichtigung beanspruchen.

Dadurch werden aber Liquidationsbestimmungen für den Fall einer notwendig werdenden Sperrung der Goldprägungen unentbehrlich, denn es ist eine Masse da.

Sind nun solche Bestimmungen getroffen worden? Sonderbar! Man wirft den Gründern des lateinischen Münzbundes vor, dass sie für die Liquidation einer Masse,

die man ihnen nachträglich untergeschoben hat, keine Bestimmungen getroffen haben, dabei aber vernachlässigt man, die gleichen Bestimmungen für eine Masse zu treffen, deren Vorhandensein klar und zweifellos aus der Praxis der staatlichen Behandlung des Geldes hervorgeht.

Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass eine etwa nötig werdende Sperrung der freien Goldausprägung die Aufgabe der Metallwährung bedeuten und dadurch in ganz anderer Weise in alle Verhältnisse eingreifen würde, als wie es die Silbersperre gethan hat.

Silber, und wenn ein Thaler nach der Anschauung Arendt's weiter nichts als die Bezeichnung für 1/80 Pfund Silber war, so müsste auf 1/80 Pfund Silber auch heute noch dieselbe Bezeichnung passen. Dies ist aber nicht der Fall.

Eine Erklärung für diese Lücke in der Gesetzgebung giebt vielleicht der Umstand, dass die Möglichkeit einer nötig werdenden Sperre der Goldprägungen heute noch für die Allgemeinheit im blauen Dunst der Ferne zu liegen scheint, aber als Entschuldigung wird man gegebenen Falls diese Erklärung nicht gelten lassen. Das Gesetz hat doch die möglichen Fälle zu bestimmen, ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit. Werden für den Fall einer Sperre der Münzstätten keine Bestimmungen getroffen, die für alle von einer solchen Massregel berührten Interessen die Rechtsverhältnisse regeln, so wird die Gesetzgebung nicht hinter nachträglichen Begriffsverschiebungen Deckung finden. Voll und ganz wird sie der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffen, den man heute mit Unrecht gegen die Gründer des lateinischen Münzbundes richtet.

Noch ist es Zeit, das Versäumte nachzuholen. Und gerade jetzt, da man im Begriffe steht, durch

die Gründung einer Central-Notenbank

der Landeswährung eine festere Unterlage zu geben, ist auch die Gelegenheit für diese grundsätzliche Regelung der Währung gegeben.

Hauts Geneveys (Kt. Neuenburg) Febr. 1901.

Silvio Gesell.